Allgemeine Receptirkunde.

§. 5.

Folgende allgemeine Regeln gelten für die Abfassung von Recepten überhaupt:

1. Die ärztliche Vorschrift sey so genau, als möglich, verfaßt, damit der Willkür des Apothekers nichts überlassen bleibe.
2. Man hüte sich, Arzneien zu verordnen, welche sich chemisch zersetzen, oder einander in ihrer Wirkung stören, oder schädliche Verbindungen bewirken, oder sich mechanisch nicht vereinigen lassen.
3. Man verordne lieber einfache, nicht heftig wirkende Mittel, als zusammengesetzte, heroische; obgleich hier manche Ausnahmen Statt finden.
4. Bei gleicher Wirksamkeit ziehe man die wohlfeileren, inländischen Arzneien den theuern, ausländischen vor, wenn man arme Leute zu behandeln hat.
5. So viel es ohne Nachtheil des Heilzweckes geschehen kann, berücksichtige man sowohl den Geschmack, als die Form der Arznei, besonders bei Kindern, Frauen ꝛc.
6. Man verschreibe keine Arznei, die nicht in der Apotheke zu finden ist, z. B. frische Säfte im Winter.
7. In Unglücksfällen oder sehr gefährlichen Krankheiten, wo dringende Gefahr die schnelle Darreichung der Heilmittel gebietet, verschreibe man keine Arzneien, welche eine lange Zubereitung fordern, z. B. Abkochungen, Pillen; sondern solche, welche schon in der Apotheke fertig sind oder doch schleunig bereitet und dispensirt werden können; nebstdem zeige man dem Apotheker die nöthige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0561-0 DFG

Eile durch ein Zeichen und das Wort cito, oder citissime, an.

8. Man vermeide zu vielerlei Arzneimittel auf einmal dem Kranken zu verordnen, wenn es nicht die Nothwendigkeit erfordert, damit nicht schädliche Verwechslungen vorgehen, besonders bei ungebildeten Leuten, welche die Signatur nicht lesen können. Eben so vermeide man eine zu große Menge von Arzneien auf einmal zu verordnen.

9. Man verordne die dem Heilzwecke am meisten entsprechenden Arzneien; also einem rationellen Heilplane gemäß.

10. Man trenne nicht in mehrere Recepte, was in Eins gebracht werden kann; so wie man im Gegentheil keine solche Arzneien zusammen in Ein Recept bringen soll, welche schicklicher abgesondert gegeben werden.

§. 6.

In Beziehung auf das Äußere, die Form des Receptes, sind folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 7.

Vor allem sey das Recept deutlich, leserlich geschrieben, damit keine Mißverständnisse entstehen. Man bediene sich hiezu der Tinte, nicht etwa des Bleistiftes, und mache es sich zur Regel, ehe man das Recept aus den Händen gibt, dasselbe genau und aufmerksam zuvor noch einmal durchzulesen, und es eigenhändig, wenn es auf ein großes Blatt Papier geschrieben worden, abzuschneiden.

§. 8.

Die Sprache, deren man sich beim Receptschreiben bedient, ist die lateinische. Die Arzneikörper werden mit ihren officinellen Namen belegt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0562-6 DFG

Die ältere pharmaceutische, von den allzu unpassenden Benennungen gereinigte Nomenclatur ist der neueren chemischen, welche sich mit den Fortschritten der Wissenschaft nothwendig ändern und daher zu Mißgriffen verleiten muß, vorzuziehen.

§. 9.

Um keinen Anlaß zu Mißverständnissen zu geben, vermeide man alle Abkürzungen, sowohl bei Bezeichnung der Arzneien, als des Gewichtes derselben. Höchstens kann man sich solche erlauben, welche unbeschadet der Deutlichkeit gebraucht werden können; z. B. M. D. S. (Misceatur. Detur. Signetur).

§. 10.

Man bedient sich, um ein Recept zu schreiben, eines länglichen Stückes Papier, die Hälfte eines Quartblattes, der Länge nach getheilt. Über das Recept setzt man gewöhnlich ein doppeltes Kreuz (℔).

Den Anfang jedes Receptes macht das Wort Recipe (Nimm), abgekürzt Rec. oder Rp., oder ℞. Hierauf folgt die Angabe der Arzneikörper, wobei folgende Regeln zu beachten sind.

§. 11.

Der Name eines jeden Arzneimittels nimmt eine besondere Zeile ein, und zwar so, daß alle diese Zeilen in gleicher Entfernung vom linken Rande des Receptes anfangen; gleich dazu setzt man die Bestimmung des Gewichtes entweder in der nämlichen Zeile, oder wenn es der Raum nicht gestattet, so macht man eine eigene kleinere Zeile, welche man in einer größern Entfernung vom linken Rande anfängt. Den Namen des Arzneimittels setzt man in die zweite, die Quantität in die vierte Endung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0563-2 DFG

§. 12.

Die Bestimmung der Menge drückt man, wie schon früher erwähnt wurde, durch Worte aus, nicht durch Zeichen und Zahlen. Bei dieser Bestimmung pflegt man eine gleichmäßige Einförmigkeit zu beobachten. So schreibt man z. B. nicht 1 Scrupel 3 Gran, sondern 23 Gran. Überhaupt bezeichnet man Quantitäten mit dem Namen kleinerer Gewichte, wenn sie einem größern Gewichte nicht gleich kommen. Sind die Gewichtsbestimmungen zweier oder mehrer Arzneimittel gleich, so setzt man das Gewicht nur ein Mal, und zwar zu dem letzten Arzneimittel mit dem Beisatze: von jedem, singulorum, oder gewöhnlicher ana.

Manchmal überläßt man es dem Apotheker, die Quantität eines Mittels zu bestimmen, so wie die vom Arzte verlangte Form es erfordert; dann schreibt man: quantum sufficit (q.s.), so viel als nöthig ist; doch darf dieser Körper nicht zu den wirksamen gehören, sondern muß so indifferent als möglich seyn, z. B. Wasser, oder Bärlappsamen.

§. 13.

Hierauf folgt die Unterschrift, oder die Anweisung zur Behandlung der Arzneimittel. Wenn diese eine verschiedene Behandlung von Seite des Apothekers erfordern, so wird jedem einzelnen sogleich die Anweisung zur Behandlung desselben beigefügt, doch so, daß sie der Apotheker von dem Arzneikörper unterscheiden kann. Werden die verordneten Arzneien ohne weitere Behandlung bloß zusammengemischt, so schreibt man Misce (M.) Mische.

Manchen Arzneien muß auch die Bestimmung des Gefäßes beigefügt werden, in welchem sie verabreicht werden sollen, so wie auch manchmal die äußere Verwahrung gehörig angegeben werden muß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0564-7 DFG

§. 14.

Den Beschluß macht die Gebrauchsanzeige (Signatura). Sie soll immer in der Sprache des Kranken oder seines Wärters abgefaßt werden, und zwar so, daß sie sich von dem übrigen Recepte unterscheidet. Sie wird dem Apotheker durch das Wort: Signa, Bezeichne, angedeutet, und soll nur die Gebrauchsanzeige, nicht aber die zu erwartende Wirkung enthalten, einige besondere Fälle ausgenommen. Die einzelnen Gaben, welche von den verordneten Arzneien in bestimmten Zeiträumen zu nehmen sind, sollen immer nach einem bekannten üblichen Maße angegeben werden. Hat man es mit verständigen Menschen zu thun, und ist von einem etwas weniger genauen Gebrauche der verordneten Arzneien kein Nachtheil zu befürchten, oder hängt die Wiederholung der einzelnen Gaben von der Wirkung der früheren Gaben ab, so genügt die Verabredung mit dem Kranken oder seinem Wärter, und dann schreibt man bloß in der Signatur: Nach Bericht.

§. 15.

Endlich muß unter jedem Recepte rechts der Name des verordnenden Arztes, links der Monatstag und die Jahrzahl gesetzt werden.

Stehen keine besondern Rücksichten entgegen, so füge man stets den Namen der Person hinzu, für welche das Recept verordnet wird. Sind mehrere Recepte auf einem Blatte zu schreiben, so sollen sie durch Nummern gehörig von einander unterschieden werden. Sind auf demselben Blatte Recepte für mehrere Kranke enthalten, so bezeichnet man die Person, für welche die Arzneivorschrift bestimmt ist, mit dem Namen oder ihrer Eigenschaft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0565-3 DFG

§. 16.

Die Arzneiformeln werden unterschieden in einfache und in zusammengesetzte; je nachdem sie nur einen einzelnen Arzneikörper, der keine weitere Zubereitung mehr bedarf, oder mehrere derselben verbunden enthalten.

§. 17.

Ferner werden sie eingetheilt in officinelle, d. h. solche, welche gebräuchliche Zusammensetzungen gewisser Arzneien enthalten, die nach der bestehenden Landespharmakopoe in den Apotheken fertig bereitet vorhanden sind; und in Magistralformeln, d. i. solche, in welchen dem Apotheker alles genau angegeben werden muß, was er mit den Arzneimitteln vorzunehmen hat, damit sie die verlangte Form annehmen.

§. 18.

Die einfache Arzneiformel verlangt vom Apotheker nur Ein Mittel, welches entweder ein einfaches, oder auch eine Officinalformel seyn kann. In der Unterschrift gibt man bisweilen das Gefäß an, in welchem das Mittel verabreicht werden soll, z. B. D. ad vitrum ꝛc., worauf die Signatur folgt, welche oft bloß durch die Worte ausgedrückt wird: S. suo nomine, Es werde bezeichnet mit seinem Namen.

§. 19.

Obwohl im Allgemeinen die einfache Arzneiformel der zusammengesetzten vorzuziehen ist, indem die Wirkung eines einfachen Arzneimittels reinere Resultate liefert, die Gabe genau bestimmt werden kann und keine Zersetzung der Arzneikörper Statt finden kann; so muß man doch nicht selten zu zusammengesetzten Arzneiformeln seine Zuflucht nehmen, und zwar, wenn das einfache Arzneimittel nicht allen Heilanzeigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0566-9 DFG

zugleich entspricht, wenn die Beschaffenheit des Arzneimittels (widriger Geruch, Geschmack, nothwendige Kleinheit der Gabe, ꝛc.) die einfache Form nicht erlaubt, wenn individuelle Umstände, als Ekel und Widerwillen des Kranken gegen ein übrigens sehr wirksames Arzneimittel den Arzt nöthigen, dasselbe einzuhüllen. Stark wirkende, heroische Arzneimittel gebe man nie mit vielen andern Arzneimitteln vermischt.

§. 20.

Die zusammengesetzten Arzneiformeln bestehen, wenn auch nicht durchgehends und nothwendig, aus folgenden vier Theilen: 1. aus dem Hauptmittel (Basis), 2. Unterstützungsmittel (Adjuvans), 3. formgebenden Mittel (Constituens), 4. Verbesserungsmittel (Corrigens).

§. 21.

Das Hauptmittel (Basis) ist dasjenige, auf dessen Wirkung der Arzt am meisten rechnet. Bisweilen sind zwei Ingredienzien einer zusammengesetzten Formel Hauptmittel, was aber so selten als möglich der Fall seyn soll.

§. 22.

Wenn ein Arzneimittel für sich allein nicht alle Heilzwecke erfüllt, so setzt man ihm unterstützende Mittel (Adjuvantia) zu. Dieß geschieht, wenn man entweder 1. die Wirkung des Hauptmittels verstärken oder sicherer machen will, oder 2. wenn das Hauptmittel zu heftig wirkt und daher in einer verdünnten Form angewendet werden muß, oder 3. wenn man der Wirkung des Hauptmittels eine besondere Richtung geben will.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0567-5 DFG

§. 23.

Das Verbesserungsmittel (Corrigens) wendet man in solchen Fällen an, wo man die unangenehmen und schädlichen Nebenwirkungen des Haupt- und Unterstützungsmittels verhindern, oder den üblen Geruch, den Geschmack und die widrige Farbe der verordneten Arznei verbessern will. Da das Verbesserungsmittel sehr oft entbehrlich ist, so hat man es besonders in der Armenpraxis so viel als möglich zu vermeiden.

§. 24.

Das Bindemittel oder gestaltgebende Mittel (Constituens) gibt dem Hauptmittel die gewünschte Form. Es darf die Wirkung der übrigen Arzneimittel nicht aufheben, soll daher entweder möglichst gleichgültig oder zugleich Unterstützungs- und Verbesserungsmittel seyn.

§. 25.

Nach welchen Grundsätzen die Menge der Arzneien zu bestimmen sey, wurde bereits in der allgemeinen Arzneimittellehre vorgetragen.

§. 26.

Die Bestimmung der zweckmäßigsten Form, welche man den angezeigten Arzneien zu geben hat, hängt ab: 1. von der Beschaffenheit und dem Sitze der Krankheit; 2. von den besondern Verhältnissen des Kranken, Alter, Geschlecht, Vermögensumständen; 3. von dem pharmaceutischen Verhalten der gewählten Arzneien. So wird man z. B. bei Entzündungen der Schlingorgane keine Arzneien in fester Form, bei Kindern keine Pillen verordnen; so wird man scharfe, giftige Substanzen, z. B. Sublimat, nie in Pulvergestalt, sondern in Auflösung geben ꝛc.

Rec. Bass. Extracti cortices peruviani drachm. unam
Adjac. — Calami aromatici dr. semis
Constit. Aquae citri uncias quinque
Cor. Syrupus corticum aurantiorum [illegible]

§. 27.

Bei Bestimmung der Ordnung, in welcher man die einzelnen Arzneimittel im Recepte auf einander folgen läßt, leitet den Arzt entweder die Rücksicht a) auf die Gleichheit der Stoffe; so verordnet man z. B. in Recepten für Tränke, Species, die Wurzeln zusammen, die Blätter zusammen ꝛc.; oder b) auf die Gleichheit der Gewichte, in welchem Falle man die größere Gewichtsmenge voransetzt, und dann die kleineren nachfolgen läßt; oder c) auf die Wirksamkeit der Mittel, indem man das Hauptmittel zuerst, dann das Unterstützungs-, das gestaltgebende und Verbesserungsmittel folgen läßt, welche Anordnung besser, als die früher angegebenen, ist; oder d) auf die pharmaceutische Anfertigung, indem man die Arzneimittel so anordnet, wie es die pharmaceutische Zubereitung verlangt, und wie der Apotheker die im Recept verordneten Arzneimittel mit einander vereint.

§. 28.

Um die in der Receptirkunde am meisten vorkommenden Abkürzungen gehörig zu verstehen, mag folgende Übersicht derselben dienen:

ß bedeutet semis, dimidium, die Hälfte, z. B. drachma ß, eine halbe Drachme; doch ist es besser, entweder semis oder dimidium zu setzen.

C. C. bedeutet concisa, contusa, zerschnitten, zerstoßen.

Col. bedeutet Colatura, die durchgeseihte Menge.

d. t. d. — dentur tales doses, man gebe so viele Gaben.

div. — divide, theile es ab.

dr. oder drachm. — drachma, ein Quentchen.

gr. oder gran. — granum, ein Gran.

gutt. — gutta, Tropfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0569-9 DFG

h. bedeutet hora, Stunde, z. B. c. p. 1/4 h., koche es durch eine Viertelstunde.

Fl. oder Flor. — Flores, Blüthen.

Hb. — herba, Kraut.

hbfl. — herba florida, Blätter und Blüthen derselben Pflanze.

l. a. — lege artis, nach Kunstregeln.

M. D. S. — Misceatur, Detur, Signetur. Es werde gemischt, ausgefolgt und bezeichnet.

M. f. pil. — Misce fiant pilulae, man mische es und mache Pillen daraus.

p. aequ. — partes aequales, gleiche Theile.

q. s. — quantum satis, so viel als hinlänglich ist.

s. q — sufficiente quantitate, mit hinreichender Menge.

s. s. n. — signetur suo nomine, man bezeichne es mit dem eigenen Namen.

s. f. c. — sub finem coctionis, zu Ende der Kochung.

scr. — scrupulus, ein Scrupel oder 20 Gran.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147724-p0570-0 DFG